

**Besteuerungsgegenstand:**

- Gewerbebetriebe, entweder über ihre Rechtsform als Kapitalgesellschaft oder über ihre gewerbliche Tätigkeit im Sinne des EStG (Einzelunternehmen und Personengesellschaften).
- Natürliche Personen und Personengesellschaften erhalten einen Freibetrag von 24.500,00 €.
- Freiberufler unterliegen nicht der Gewerbsteuer.
- LuF-Betriebe werden nur besteuert, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind oder der Umsatz, der mit gewerblichen Dienstleistungen erzielt wird, 5.000 € übersteigt.

Besitzsteuer:	Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag
Realsteuer:	Besteuerungsgegenstand ist der Gewerbebetrieb
Inlandsteuer:	nur inländische Gewerbebetriebe sind steuerpflichtig
Betriebssteuer:	betrieblich veranlasst, aber nicht abzugsfähig nach § 4 (5b) GewStG
Gemeindesteuer:	wird von Gemeinden verwaltet → Aufkommen steht den Gemeinden zu

**Berechnungsschema der Gewerbsteuer:**

Gewinn lt. Handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung  
+/- Anpassung an EStR/KStR

= Gewinn aus Gewerbebetrieb	§ 7 GewStG
+ Hinzurechnungen	§ 8 GewStG
- Kürzungen	§ 9 GewStG
= maßgebender Gewerbeertrag vor Verlustabzug	§ 10 GewStG
- Gewerbeverlust aus Vorjahren	§ 10 a GewStG
= Gewerbeertrag (abzurunden auf volle 100 €)	§ 11 (1) S. 3
- Freibetrag von 24.500 € (nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)	§ 11 (1) S. 3 Nr. 1
= Gewerbeertrag * Steuermesszahl (3,5%)	§ 11 (2) GewStG
= Steuermessbetrag * Hebesatz der Gemeinde (Berlin = 410%)	§§ 14, 16 GewStG
= festgesetzte Gewerbsteuer	
./. Gewerbsteuer-Vorauszahlungen	
<b>= zu zahlende Gewerbsteuer</b>	

**Wesentliches zu Hinzurechnungen:**

→ Zinsen und andere Entgelte für Schulden	§ 8 Nr. 1a GewStG
Rentenzahlungen und dauernde Lasten (Zinsanteil)	§ 8 Nr. 1b GewStG
+ Gewinnanteile typischer stiller Gesellschafter	§ 8 Nr. 1c GewStG
+ 20 % der Mieten, Pachten, Leasingraten für bewegliche WG AV	§ 8 Nr. 1d GewStG
+ 50 % der Mieten, Pachten, Leasingraten für unbewegliche WG AV	§ 8 Nr. 1e GewStG
+ 25 % der Entgelte für Rechteüberlassung, Konzessionen, Lizenzen	§ 8 Nr. 1f GewStG
= <b>Gesamtbetrag der Finanzierungsentgelte</b>	
./. Freibetrag von 100.000 €	
= Zwischensaldo	
x 25 %	
= <b>Gesamtbetrag der Hinzurechnungen aus Finanzierungsentgelten</b>	§ 8 Nr. 1 GewStG
→ Gewinnanteile aus Beteiligung an einer KapG	§ 8 Nr. 5 GewStG
(wenn Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraumes kleiner als 15 %/ wenn größer, dann Kürzung nach § 9 Nr. 2 a oder Nr. 7 GewStG)	
→ Verlustanteile aus einer Mitunternehmerschaft	§ 8 Nr. 8 GewStG
→ Spenden bei Kapitalgesellschaften	§ 8 Nr. 9 GewStG

**Wesentliches zu Kürzungen**

- 1,2 % x **140 % (§ 121 a BewG alte BL)/neue BL § 133 BewG)** des Einheitswerts des zum  
BV vom Anfang des Erhebungszeitraumes gehörenden Grundbesitzes **§ 9 Nr. 1 GewStG**
- Gewinnanteile aus einer ausländischen oder inländischen Mitunternehmerschaft **§ 9 Nr. 2 GewStG**
- Dividenden einer **inländischen** Kapitalgesellschaft, soweit zu mindestens 15 % beteiligt,  
(bei Aufwendungen § 3 c (2) EStG bei natürlichen Personen beachten **§ 9 Nr. 2a GewStG**)
- Gewerbeertrag einer ausländischen Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO **§ 9 Nr. 3 GewStG**
- Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke innerhalb der Höchstbeträge,  
d.h. 20% des Gewinnes aus Gewerbeertrag oder 4 Promille der Summe der gesamten  
Umsätze sowie Löhne und Gehälter, max. Höhe der Spende **§ 9 Nr. 5 GewStG**
- Dividenden einer **ausländischen** Kapitalgesellschaft, soweit zu mind. 15 % beteiligt **§ 9 Nr. 7 GewStG**

**Berechnung des Steuermessbetrags****Beispiel 1 Einzelunternehmen/Personenunternehmen**

Gewerbeertrag 100.500  
./ . Freibetrag 24.500

-----  
= Gewerbeertrag 76.000

76.000 x Steuermesszahl 3,5 % = Messbetrag 2.660

**Beispiel 2 Kapitalgesellschaft**

Gewerbeertrag 100.000  
./ . Freibetrag ---

-----  
= Gewerbeertrag 100.000

100.000 x Steuermesszahl 3,5 % = Messbetrag 3.500

**Zerlegung der Gewerbsteuer**

Zerlegungsmaßstab= Summe aller Arbeitslöhne

**§ 29 Nr. 1 GewStG**

% Summe der Arbeitslöhne sind auf volle 1.000 abzurunden § 29 (3) GewStG

**Berechnung der Arbeitslöhne**

**§ 31 GewStG**

- Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn i. S. d. § 19 (1) Nr. 1 EStG
- + Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- ./ . Vergütungen an Azubis und Praktikanten
- ./ . Tantieme und Gratifikationen
- + fiktiver Arbeitslohn von insgesamt 25.000 € (nicht bei Kapitalgesellschaften)
- = Arbeitslohn auf volle 1.000 € abzurunden

→ anschließend wird der Steuermessbetrag prozentual (im Verhältnis der Arbeitslöhne) aufgeteilt → anteiliger Steuermessbetrag → Berechnung der Gewerbsteuer für jede Gemeinde

**Gewerbeverlust**

**§ 10 a GewStG**

**Voraussetzung:** Unternehmensidentität und Unternehmeridentität

- Übertragung eines Gewerbeverlustes auf eine andere Person ist ausgeschlossen
- Verlust wird bei Personengesellschaften auch nach dem Gewinnschlüssel verteilt
- es gibt bei der Gewerbsteuer keinen Verlustrücktrag

**Anwendung:**

- der Verlust ist bis zu einem Betrag von 1 Mio Euro uneingeschränkt vortragsfähig
- der übersteigende Verlust kann nochmals zu 60 % abgezogen werden
- die Höhe der vortragsfähigen Fehlbeträge ist gesondert festzustellen